



Brüssel, den 28. Juli 2015
(OR. en)

11249/15

JAI 603
ASIM 69
CADREFIN 47
ENFOPOL 222
PROCIV 40
DELECT 98
GAF 29

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	10801/15 JAI 552 ASIM 51 CADREFIN 36 ENFOPOL 204 PROCIV 36 DELECT 93 + COR 1
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../.... DER KOMMISSION vom 8. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates um besondere Bestimmungen über die Meldung von Unregelmäßigkeiten betreffend den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements², insbesondere gemäß Artikel 5 Absatz 5 dieser Verordnung, vorgelegt. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 8. Juli 2015 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 8. September 2015 Einwände dagegen erheben.

¹ 10801/15 JAI 552 ASIM 51 CADREFIN 36 ENFOPOL 204 PROCIV 36 DELECT 9 + COR 1.

² ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112.

2. Die Referenten für Justiz- und Inneres wurden konsultiert, und keine Delegation hat festgestellt, dass es für den Rat einen Grund gibt, Einwände zu erheben.
3. Daher wird vorgeschlagen, dass der AStV dem Rat empfiehlt, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den obengenannten delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
